

# RS OGH 1984/7/4 3Ob59/84, 3Ob144/07h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.07.1984

## Norm

EO §225 Abs2

EO §226 Abs1

## Rechtssatz

Übernimmt der Ersteher eine dingliche Last von beschränkter Dauer (was beim Ausgedinge den einzig vorstellbaren Fall darstellt und im § 226 Abs 1 EO auch ausdrücklich hervorgehoben wird), so ist gemäß§ 225 Abs 2 EO aus dem Meistbot ein Deckungskapital zu bilden, das vom Exekutionsgericht zinstragend angelegt wird. Hier sollen die Zinsen für den vom Gesetz in erster Linie bedachten Fall, dass sich nämlich weder der Zinssatz bezüglich der zinstragenden Anlegung noch der jeweilige Geldbedarf zur Befriedigung des Ausgedingsberechtigten ändern, die Entschädigung des Erstehers für die Übernahme der Last darstellen, während das Deckungskapital selbst grundsätzlich den Berechtigten zustehen soll, die dem Range nach nach dem Ausgedinge folgen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 59/84

Entscheidungstext OGH 04.07.1984 3 Ob 59/84

Veröff: SZ 57/127 = JBI 1985,300

- 3 Ob 144/07h

Entscheidungstext OGH 16.08.2007 3 Ob 144/07h

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003792

## Dokumentnummer

JJR\_19840704\_OGH0002\_0030OB00059\_8400000\_012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>